

Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen (Kurtaxe-Satzung) vom 25.07.2022

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 2.12.2020 (GBl. S. 1095), und von § 2, § 8 Abs.2, § 43 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233), sowie in Verbindung mit § 4 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz, in der Fassung vom 12. Mai 2015 (GBl. 2015, 320), hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen am 24.07.2023 folgende Änderung über die Erhebung einer Kurtaxe für die Stadt Friedrichshafen (Kurtaxe-Satzung) vom 25.07.2022, gültig ab 1. Januar 2023, beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kurtaxe-Satzung

(1) § 3 Abs. 5 wird gefasst wie folgt:

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Zweitwohnungen 75,00 EUR (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) pro Person, wenn solche vom Kurtaxepflichtigen im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 30 Tagen, gehalten werden. Wenn die Zweitwohnung dabei ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember gehalten wird, beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend nur 45,00 EUR (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer). Wenn diese an weniger als 30 Tagen im Erhebungszeitraum gehalten wird, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Inhaber eines Stellplatzes eines Campingplatzes, als Bootsliieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.

(2) § 3 Abs. 6 wird gefasst wie folgt:

Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt für Inhaber von Campingstellplätzen 62,50 EUR (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer) pro Person, wenn dem Kurtaxepflichtigen auf Grund einer befristeten oder unbefristeten Vereinbarung mit einem Campingplatzbetreiber die Nutzung eines Campingstellplatzes im Stadtgebiet im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gestattet wird. Wenn das Nutzungsrecht dabei ausschließlich in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember besteht, beträgt die pauschale Jahreskurtaxe abweichend nur 37,50 EUR (inkl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer). Wenn das Nutzungsrecht an weniger als 25 Tagen im Erhebungszeitraum besteht, fällt keine pauschale Jahreskurtaxe an, wobei die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe aus anderen Gründen (z. B. als Zweitwohnungsinhaber, als Bootsliieger oder als Übernachtungsgast in einem Beherbergungsbetrieb) unberührt bleibt.

(3) § 2 Abs. 3 wird zu folgendem Wortlaut geändert:

Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben (z. B. Zweitwohnungsinhaber).

(4) § 7 Abs. 3 wird gefasst wie folgt:

Die Campingplatz-Betreiber oder deren Bevollmächtigte sind verpflichtet, jährlich zum 1. April die zur Kurtaxeerhebung erforderlichen Daten im Sinne des § 7 Abs. 6 derjenigen Personen mitzuteilen, welche eine befristete oder unbefristete Vereinbarung mit einem Campingplatzbetreiber über die Nutzung eines Campingstellplatzes im Stadtgebiet im Erhebungszeitraum dauerhaft, mindestens aber an 25 Tagen, gestattet wird.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt:

Friedrichshafen, 24.07.2023

gez.

Andreas Brand

Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.